

# Sicherheit ist übertragbar

**Die Versicherung betrieblicher Infektionsrisiken der AXA bietet Ihnen Schutz bei Schäden infolge eines Betriebsunterbruchs oder Warenschadens, wenn eine zuständige Behörde bestimmte Erreger von übertragbaren Krankheiten im versicherten Betrieb festgestellt hat und Massnahmen anordnet.**

## Hygiene ist Pflicht

Sie und Ihre Mitarbeitenden sind sich der Gefahren durch übertragbare Krankheiten bewusst. Sie legen Wert auf sauberes Arbeiten und striktes Anwenden von Hygienemassnahmen.

Aber die Erreger von übertragbaren Krankheiten können auch auf anderen, schwer beeinflussbaren Wegen in den Betrieb gelangen.

Zum Beispiel durch:

- den Einkauf bereits kontaminierter Ware
- Kundinnen und Kunden, die gefährdete Lebensmittel berühren
- Mitarbeitende, die ohne Wissen gefährliche Erreger verbreiten
- Besucher oder Gäste

## Erreger übertragbarer Krankheiten

Darunter fallen ausschliesslich die in den Bedingungen aufgelisteten Erreger der folgenden Krankheiten\*:

- E.-Coli-Infektion
- Legionellose
- Listeriose
- Masern
- Norovirus-Infektion
- Salmonellose
- Shigellose
- Staphylokokken-Infektion
- Tuberkulose

\* Bei bestimmten Betriebsarten sind zusätzliche Erreger versicherbar (z. B. Käsereien, Gesundheitswesen).

## Gefahr einer Infektion

Die zuständige Gesundheitsbehörde muss unter Umständen strenge Massnahmen ergreifen, um die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern. Wird die Schliessung eines Betriebs wegen des Nachweises eines versicherten Krankheitserregers im Betrieb angeordnet und müssen Lebensmittel und andere Waren vernichtet werden, kann der Schaden beträchtlich sein. Dem gilt es vorbeugende Massnahmen und die Absicherung der finanziellen Folgen entgegenzustellen.

## Versicherungsleistung

Die Versicherung betrieblicher Infektionsrisiken der AXA bietet Branchen und Betrieben mit Infektionsrisiken einen optimalen Versicherungsschutz.

## Ertragsausfall

Vergütet werden der effektive Ertragsausfall aufgrund einer behördlich verfügten Betriebschliessung sowie die effektiv anfallenden Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebs während max. 90 Tagen ab Inkrafttreten der versicherten Massnahme.

## Tätigkeitsverbot

Erstattung von Mehrkosten infolge eines Tätigkeitsverbots betroffener im Betrieb tätiger Personen während max. 90 Tagen ab Inkrafttreten der versicherten Massnahme.

## Warenschäden

Ersatz des durch die Beseitigung oder Aufbereitung von kontaminierten oder kontaminationsverdächtigen Waren entstandenen Schadens. Versichert sind auch Waren, die bereits an Kunden ausgeliefert wurden, und Waren von Dritten.

## Zusätzliche Kosten

Die AXA übernimmt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zusätzlich die Kosten für Reinigung und Desinfektion des Betriebs und die Entsorgung der versicherten Sachen.

## Nicht versicherbar sind zum Beispiel Schäden:

- infolge von Massnahmen, die im Zusammenhang mit einer «besonderen» oder «ausserordentlichen» Lage im Sinne des Epidemien-gesetzes erlassen werden.
- infolge natürlichen Verderbs von Waren.
- infolge von Schädlingen und Parasiten.

## Prämienberechnung

Als Grundlage dient der Jahresumsatz Ihres Unternehmens.

## Für welche Betriebe eignet sich die Versicherung betrieblicher Infektionsrisiken

- Lebensmittelproduktion und -verarbeitung
- Lebensmittelhandel
- Gastronomie und Hotellerie
- Gesundheitswesen
- Betreuungs- und Pflegeheime